

KREFELD HILFT UNTERNEHMEN

UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN DER STADT KREFELD FÜR UNTERNEHMEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Die Stadt Krefeld hat beschlossen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, die durch die SARS-CoV-2-Krise („Coronavirus“, „Covid 19“) in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, steuerliche Hilfsangebote zu machen. Damit flankiert die Stadt Krefeld die durch Bund und Land angebotenen Hilfsprogramme.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Antrag auf Stundung von Gewerbesteuerforderungen
2. Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Die entsprechenden Anträge werden durch die Steuerabteilung der Stadt Krefeld grundsätzlich wohlwollend geprüft. Es wird jedoch weiterhin eine einzelfallbezogene Prüfung der hier eingehenden Anträge erfolgen. Wir bitten dringend darum, die Angebote nur im Falle einer akuten unternehmerischen Notlage zu nutzen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Steuerabteilung selbstverständlich zur Verfügung. Der zuständige Ansprechpartner kann dem aktuellen Gewerbesteuerbescheid entnommen werden. Außerdem finden Sie eine Übersicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Gewerbesteuer auf unserer Internetseite:

<https://www.krefeld.de/de/finanzservice/gewerbesteuer/>

1. Antrag auf Stundung von Gewerbesteuerforderungen

Bei bestehenden Liquiditätsengpässen können auf Antrag bereits fällige oder fällig werdende Steuerforderungen bis zum 30.09.2020 gestundet werden.

Der Stundungsantrag ist schriftlich und formlos an die Steuerabteilung der Stadt Krefeld, Petersstraße 7, 47798 Krefeld, zu senden.

Für die Prüfung eines Stundungsantrages werden folgende Informationen bzw. Nachweise benötigt:

- » Darstellung des Umsatzes im Zeitraum April - Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahr
- » Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung für das erste Halbjahr 2020
- » Nachweis über beantragte/bewilligte Soforthilfen des Bundes

2. Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Aufgrund der aktuellen Situation kann auch eine Anpassung der aktuell festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen erforderlich sein. Dies kann auf Antrag erfolgen.

Der Antrag auf Anpassung ist schriftlich und formlos an die Steuerabteilung der Stadt Krefeld, Petersstraße 7, 47798 Krefeld, zu senden.

Für die Prüfung des Antrags auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen werden folgende Informationen benötigt:

- » Darlegung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung einer betriebswirtschaftlichen Auswertung für das erste Halbjahr 2020
- » Erläuterung der direkten Auswirkungen der SARS-CoV-2-Krise auf das Unternehmen bzw. den Betrieb

Hinweis:

Bei Vorliegen eines Bescheides über den Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungszwecke vom zuständigen Finanzamt (sog. Grundlagenbescheid) ist ein geänderter Bescheid beim Finanzamt herbeizuführen. Bei der Erhebung und Festsetzung der Gewerbesteuer ist die Stadt Krefeld nach § 184 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) an die in den Grundlagenbescheiden des Finanzamtes enthaltenen Feststellungen über die persönliche und sachliche Steuerpflicht gebunden. In diesem Fall eines Vorliegens eines solchen Bescheides kann ohne einen geänderten Grundlagenbescheid daher seitens der Stadt Krefeld keine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen.

Bei komplexen Steuersachverhalten kann es grundsätzlich sinnvoll sein, direkt beim zuständigen Finanzamt den Erlass eines entsprechenden Grundlagenbescheides zu beantragen.

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Stadt wie Samt und Seide

